



An die Mitglieder der
Fraktionen von CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Katherina Reiche

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 10100 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30

E-MAIL info@bmwe.bund.de

DATUM Berlin, 4. September 2025

Signifikante Entlastungen bei den Energiekosten für Haushalte und Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Deutschland ist in den letzten Jahren insgesamt wirtschaftlich und geopolitisch enorm unter Druck geraten und befindet sich in einer anhaltenden Wachstumsschwäche, insbesondere aufgrund ausgebliebener struktureller Reformen. Die hohen Energiekosten haben sich zu Bremsklötzen im internationalen Wettbewerb entwickelt. Es ist ein **zentrales Versprechen dieser Bundesregierung**, die Belastung der Haushalte und der Wirtschaft bei den Energiekosten signifikant zu reduzieren.

Das Bundeskabinett hat am 3. September den von meinem Haus vorgelegten **Gesetzentwurf zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026** beschlossen. Damit lösen wir einen weiteren großen Teil unseres Versprechens ein, Haushalte und Unternehmen signifikant bei den Energiekosten zu entlasten. Davon profitieren insbesondere der Mittelstand und die stromintensive Industrie sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit einer jährlichen Summe von 6,5 Milliarden Euro hat die Bundesregierung für die **nächsten vier Jahre insgesamt eine Entlastung von 26 Mrd. Euro** im Klima- und Transformationsfonds (KTF) für Maßnahmen zur Stromkostenentlastung vorgesehen. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 ist dabei der erste Schritt. Ab 2027 streben wir – unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Aspekte und einschlägigen EuGH-Rechtsprechung – auch eine signifikante Bezuschussung der Offshore-Netzumlage an.

Der staatliche Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ist ein **zentraler Entlastungsschritt für die Wirtschaft und die Verbraucher**. Er wird die Höhe der Übertragungsnetzentgelte und damit auch die Netzentgelte der nachgelagerten Verteilernetzbetreiber senken. Insgesamt kommt der Zuschuss damit allen stromverbrauchenden Unternehmen und privaten Haushalten zugute.

Die **absolute Entlastungswirkung** für Verbraucher variiert nach Netzgebieten und ist u.a. abhängig davon, wie hoch der Anteil des aus dem Übertragungsnetz bezogenen Stroms ist. Nach einer Überschlagsrechnung könnten sich bei einem Zuschuss von 6,5 Mrd. Euro im bundesweiten Schnitt die Netzentgelte **für Haushaltskunden** etwa um 2 Cent/kWh verringern (Spannbreite liegt bei rund 1,3 bis 2,4 ct/kWh). Die tatsächliche Entlastungswirkung im Einzelfall kann – u.a. abhängig vom örtlichen Netzentgeltniveau – höher oder niedriger sein. Es gibt Verteilernetze, bei denen mit höheren Entlastungswirkungen als 2 Cent/kWh zu rechnen ist, so dass die Ersparnisse hier höher ausfallen. In anderen Netzgebieten kann die Entlastung geringer sein. Die unterschiedlich hohe Entlastungswirkung des Zuschusses ist Ausdruck der unterschiedlich hohen Belastungen der Stromkunden. Unter dieser Perspektive hat der Zuschuss eine zielgenaue Wirkung: Er **entlastet insbesondere diejenigen Stromkunden, die stärker von den steigenden Kosten des Übertragungsnetzes betroffen** sind.

Eine zusätzliche Entlastungswirkung entsteht durch den Mehrwertsteuereffekt, da auf die Netzentgelte auch Mehrwertsteuern gezahlt werden. Legt man einen Haushalt mit einem Verbrauch von 4.250 kWh/a (Vier-Personen-Haushalt – so etwa bei Verivox) und einer durchschnittlichen Einsparung von 2 Cent pro kWh zugrunde, ergäbe sich rechnerisch eine Entlastung von rund 100 Euro pro Jahr (inklusive Mehrwertsteuer). Zusammen mit der Entlastung aus der staatlichen Übernahme der Gasspeicherumlage ergibt sich eine **Gesamtentlastung von rund 150 Euro/Vier-Personen-Haushalt**.

Damit die Preissenkungen bei den Netzentgelten **unbürokratisch an die Stromkunden weitergegeben** werden, ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass zukünftig auch Absenkungen der Netzentgelte an die Letztverbraucher weitergegeben werden können, ohne dass Unterrichtungspflichten der Lieferanten oder außerordentliche Kündigungsrechte der Letztverbraucher entstehen.

Parallel zum Netzkostenzuschuss haben wir am 3. September einen **weiteren Teil des Stromentlastungspakets** beschlossen: Mit dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten **Energie- und Stromsteuergesetz** wollen wir die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigen. Davon profitieren 600 000 Unternehmen, auch die produzierenden Handwerksbetriebe.

Wie im Koalitionsausschuss vom 2. Juli 2025 vereinbart sollen **weitere Entlastungsschritte** folgen, insbesondere eine Senkung der Stromsteuer für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die gesamte Wirtschaft, sobald hierfür finanzielle Spielräume bestehen.

Besondere Dringlichkeit

Der Gesetzentwurf ist als **besonders eilbedürftig** im Sinne von Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG gekennzeichnet.

Für eine Entlastung ab 2026 muss die rechtliche Umsetzung des staatlichen Netzentgeltzuschusses bis Ende September weit fortgeschritten sein, damit die Übertragungsnetzbetreiber den Zuschuss in ihren **am 1. Oktober zu veröffentlichenden vorläufigen Entgelten** für 2026 schon einkalkulieren und die insoweit niedrigeren Übertragungsnetzentgelte auch in die Berechnung der Entgelte von Verteilernetzbetreibern und letztlich der Lieferanten einfließen können.

Angesichts der **großen Entlastungswirkung** für die Haushalte und die Wirtschaft gleichermaßen bitte ich daher um Ihre Unterstützung, damit diese Regelungen zeitnah behandelt und im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

